Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

11.04.1967 - Nr. 132 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 132

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 11. April 1967

Gebührenordnung für das Pflanzenschutzamt Bremen

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den anliegenden von der Deputation für Ernährung und Landwirtschaft am 18. Oktober 1966 und von der Finanzdeputation am 15. November 1966 gebilligten **Entwurf einer Gebührenordnung für das Pflanzenschutzamt Bremen mit der Bitte um Beschlußfassung.**

Gebührenordnung für das Pflanzenschutzamt Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Pflanzenschutzamt erhebt, soweit nicht durch Bundesrecht anderweitig geregelt, folgende Gebühren:

I. Für phytosanitäre Untersuchungen bei der Ausfuhr und Durchfuhr sowie für weitere nach Art und Umfang gleiche Untersuchungen von:

	DM
1. Getreide und trockenen Hülsenfrüchten, einschließlich Mehl, Flocken, Schroten, Kleie und anderen bei der Bearbeitung von Getreide und Hülsenfrüchten anfallenden Rückständen, Reis, Bruchreis, Tapioka, Erdnüssen sowie Rückständen aus der Gewinnung pflanzlicher Öle	
a) bis zu 1 t	2,—
b) über 1 t bis zu 1000 t je weitere angefangene t	0,05
c) über 1000 t je weitere angefangene t	0,03
2. Südfrüchten und Obst, außer Mostobst	
a) bis zu 1 t des Reingewichts	2,—
b) über 1 t je weitere angefangene t des Reingewichts	1,20
3. Pflanzen, die eingepflanzt oder zur Anpflanzung oder Veredlung bestimmt sind — außer Kartoffeln —, Schnittblumen und Bindegrün	
a) bis zu 100 kg	2,—
b) über 100 kg je weitere angefangene 100 kg	1,—
c) Einzelpflanzen nicht mehr als	2,—
4. allen übrigen Planzen außer Pflanzkartoffeln	
a) bis zu 1 t	2,—
b) über 1 t je weitere angefangene t	0,50
5. Saatgut, ausgenommen Getreide und Hülsenfrüchte, Untersuchungen auf Käfer, Kleinschmetterlinge und Milben sowie deren Entwicklungsstadien je Probe	5,—
6. Pflanzkartoffeln je angefangene t des Reingewichts	2,40
7. anderen, unter Ziff. 1 bis 6 nicht aufgeführten Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Produkten	

	DM
a) wenn sie in der Dienststelle vorgeführt werden und die Untersuchung nicht mehr als 10 Minuten je Probe beansprucht je Probe	1,—
b) in allen übrigen Fällen je Probe	6,— bis 100,—
8. In der Dienststelle auf Verlangen ausgeführte Untersuchungen von Bodenproben auf Kartoffelnematoden je Probe	1,50
II. Sonstige Untersuchungen, Beratungen und Überwachungen:	
1. Untersuchung von Schiffsladeräumen	
a) eines einzelnen Schiffsladeraumes	20,—
b) jedes weiteren Laderaumes des gleichen Schiffes	10,—
2. Überwachung einer Behandlung gegen Vorratsschädlinge	
a) eines einzelnen Schiffsladeraumes	20,—
b) jedes weiteren Laderaumes des gleichen Schiffes im Zuge der gleichen Behandlung	5,—
c) eines Eisenbahnwaggons oder eines Lkw	5,—
d) jedes weiteren Waggons oder Lkw im Zuge der gleichen Behandlung	1,—
3. Überwachung einer Behandlung von Ausfuhrgütern	6,— bis 30,—
4. Holzuntersuchungen auf Schädlinge und Krankheiten	9,— bis 30,—
5. Schädlingsbestimmungen und schriftliche Beratungen auf dem Gebiet des Pflanzen-, Vorrats- und Holzschutzes	6,— bis 30,—
6. Überwachung von Lohnsaatbeizbetrieben jährlich	5,—
7. Laufende Beratungen und Überwachung eines Gartenbaubetriebes jährlich	30,— bis 100,—
III. Für die Erteilung von Ausfertigungen:	
1. Ausfertigung von Interzonenzeugnissen	1,—
Für Sendungen an Empfänger in Berlin (West) sind die Interzonenzeugnisse gebührenfrei	
2. Ausfertigung, wenn keine gebührenpflichtige Untersuchung vorausgegangen ist,	
a) von Pflanzengesundheitszeugnissen oder anderen Bescheinigungen — außer Teilungsbescheinigungen —	1,—
b) von Teilungsbescheinigungen	5,—
Ist eine gebührenpflichtige Untersuchung vorausgegangen, wird eine Gebühr für die Erstausfertigung nicht erhoben.	

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Gebühren des Pflanzenschutzamtes wurden bisher — soweit nicht bundesgesetzliche Regelungen vorlagen — auf Grund des § 1 Nr. 90 Polizeigebührengesetz vom 15. Juli 1932 (Brem. GBl. S. 161 — SaBremR 203 — a — 1) erhoben. Im Zuge der Bereinigung des Bremischen Gebührenrechts, die mit dem Erlaß des Bremischen Gebührengesetzes vom 13. Oktober 1964 (Brem. GBl. S. 123 — SaBremR 203 — b — 1) eingeleitet wurde, ist es erforderlich, daß auch die Gebührenerhebung durch das Pflanzenschutzamt neu, und zwar detailliert, geregelt wird. An Stelle der früheren Generalklausel sind einzelne Gebührentatbestände festgelegt.

Im Jahre 1965 wurden beim Pflanzenschutzamt rund 93 000,— DM an Gebühren eingenommen. Der weitaus größte Teil davon entfällt auf Gebühren, die für die Untersuchung von eingeführten pflanzlichen Erzeugnissen erhoben werden. Diese Gebühren sind bundeseinheitlich in der Pflanzenbeschauverordnung vom 23. August 1957 (Bundesgesetzbl. I, S. 1258) festgesetzt.

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Gebühren betreffen vorwiegend Untersuchungen bei der Ausfuhr und Durchfuhr. Daneben werden Gebühren erhoben für die Untersuchung und Überwachung der Entseuchung von Schiffsluken, Eisenbahnwaggons und Lastkraftwagen, sowie für die Ausfertigung von Pflanzengesundheitserzeugnissen und ähnliches.

Die Gebühren entsprechen im wesentlichen den in der Bundesverordnung und in Hamburg für vergleichbare Tatbestände festgelegten Sätzen. Das Gebührenaufkommen beläuft sich insgesamt auf ca. 6000,— DM.

Carl Schünemann Bremen